

B u c h r e z e n s i o n

Hilgendorf, Eric/Valerius, Brian, Strafrecht, Besonderer Teil I, C.H. Beck, München 2021, 284 S., 27,90 €.

I. Kurz und gut – auf diese knappe Formel ließe sich das hier zu besprechende Werk bringen. Mit dem Band zu den „Delikten gegen die Person und gegen überindividuelle Rechtsgüter“ komplettieren *Hilgendorf* und *Valerius* ihre Kurzlehrbuchreihe zum materiellen Strafrecht. Seine beiden Vorgänger hatten bereits den Allgemeinen Teil¹ und die Vermögensdelikte² behandelt, der Allgemeine Teil sogar eine Übersetzung ins Spanische erhalten.³ Wie bereits eingangs angekündigt, versteht sich das mit 284 Seiten recht schmale Werk nicht als umfassender systematischer Grundriss oder Großlehrbuch, das neben dem didaktischen Anspruch einen Beitrag zur wissenschaftlichen Debatte leisten möchte. Es ist vielmehr als Kurzlehrbuch zum Einstieg in die Materie sowie als Kompendium für Examenskandidaten konzipiert. Daher regen die *Autoren* in der Einführung zu Recht dazu an, es bei der Lektüre ihres Werks allein nicht zu belassen, sondern gerade zur Auseinandersetzung mit divergierenden Ansichten und zur Aneignung juristischer Argumentationsfähigkeit mit der angebotenen weiterführenden Literatur zu vertiefen. Doch gerade in seiner Kürze zeigt sich bereits eine große Stärke des Buchs. Als Einstieg in die nicht immer leichte Kost der Nichtvermögensdelikte gelingt dem Werk wie kaum ein zweites in diesem Bereich in äußerst komprimierter Form alles Grundlegende anzusprechen, ohne dabei inhaltlich tiefe Einschnitte verkraften zu müssen. Nicht zuletzt ist das der klaren und prägnanten Sprache des Textes zu verdanken. Darüber hinaus finden sich hilfreiche Unterstützungen zum Einstieg. Zu Beginn jedes Kapitels ist die einschlägige Vorschrift abgedruckt, sodass selbst für den Fall, dass gerade kein Gesetz parat liegt, der Stoff dennoch schnell zum Gesetzeswortlaut in Bezug gesetzt werden kann. Dies kann gerade jenen Kommilitonen eine Handreichung sein, welche das Gesetz sonst gar nicht zur Hand nehmen würden. Hiernach folgt meist ein Prüfungsschema, das eine erste Orientierung zu geben und die Brücke zur Falllösung zu schlagen vermag. Dies gelingt auch durch viele wertvolle Hinweise zur Aufbereitung in der Klausur. Ferner sind in die abstrakte Erörterung des Stoffes immer wieder Beispiele zur Veranschaulichung eingewebt. Besonders hervorzuheben ist auch die Darstellung von Klassikern aus der Rechtsprechung. Hier werden etwa ein bis zwei Mal pro Abschnitt (bei problemträchtigen Fragestellungen wie der Selbsttötung entsprechend häufiger) Sachverhalt und Entscheidungsgründe eines grundlegenden Urteils in prägnanter und gut verständlicher Form dargestellt. Wie bereits bei den vorangegangenen Bänden rundet ein Kapitel mit „wesentlichen Definitionen“ zur raschen Wiederholung für (klausur-)gestressten Kommilitonen das Buch ab.

II. Gerade in Anbetracht der komprimierten Darstellung ist besonders positiv hervorzuheben, dass auch aktuelle rechtspolitische Debatten und verfassungsrechtliche Bezüge ihren Platz finden. So ist der Abschnitt zur Problematik der Sterbehilfe besonders gut gelungen. Hier werden auf acht Seiten die wesentlichen Distinktionen erläutert und auch auf den vom BVerfG⁴ im vergangenen Jahr für nichtig erklärten § 217 StGB in gebotener Kürze eingegangen. Auf diese Weise findet auch der an möglichst straffer Darstellung orientierte Studierende die Möglichkeit, einen ersten Einstieg in die komplexe Debatte zu erhalten. Darüber hinaus wird auf die Diskussion um die Beschneidung von männlichen Kindern ebenso eingegangen wie auf die Problematik von Ehrverletzungen in den sozialen Medien. Ein weiteres Beispiel an Aktualität stellen auch die Bezüge zur COVID-19-Pandemie dar, beispielsweise durch die Verdeutlichung der „HIV-Problematik“ anhand eines ähnlich gelagerten „Corona-Falles“ im Rahmen der Körperverletzungsdelikte. Sogar ein kleiner Einschub zu den strafrechtlichen Problemen des autonomen Fahrens, der angesichts der Forschungsinteressen der *Autoren* aber nicht verwundert, vermag den Blick für Probleme abseits des studentischen Tellerrands zu schärfen.

III. All dies lässt das Buch zu einem hilfreichen Begleiter zum Einstieg werden. Im weiteren Verlauf des Studiums eignet es sich hervorragend, um halb Vergessenes rasch aufzuzusuchen sowie als Ausgangspunkt zu weiterführender Recherche. Die dazu bereitgestellte Literatur besteht im Wesentlichen aus zwei bis drei zu Kapitelbeginn genannten Aufsätzen studentischer Ausbildungszeitschriften. Ein ähnlich kompaktes Bild zeichnet der Fußnotenapparat, der in der Regel ein bis zwei Verweise pro Fußnote enthält. Dies ist im Hinblick auf die Zielgruppe des Buchs klug gewählt, als sich Anfänger nicht von Literatur erschlagen sehen und Examenskandidaten, deren Zeit zur Vertiefung ohnehin knapp ist, lediglich eine Handvoll ausgewähltes Material an die Hand gegeben wird. Auch zum Schreiben von Hausarbeiten wird es eher als Ausgangspunkt der Recherche dienen, da die wesentlichen Streitigkeiten zwar dargestellt, zumeist aber keine Stellung zu den vorgetragenen Argumenten bezogen wird.

IV. Wem also kann das Lehrbuch empfohlen werden? Aufgrund der vielen Einstiegshilfen grundsätzlich allen Anfängern – angesichts der inhaltlichen Prägnanz gerade jenen, die sich den betreffenden Stoff möglichst zeiteffizient aneignen möchten. Aber auch Examenskandidaten werden von der kompakten und gleichzeitig umfassenden Darstellung nur profitieren.

Stud. iur. Philipp Mädje, Halle (Saale)

¹ *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 2015.

² *Hilgendorf/Valerius*, Strafrecht, Besonderer Teil II, 2017.

³ *Hilgendorf/Valerius*, Derecho Penal, Parte General, 2017.

⁴ BVerfG, Urt. v. 26.2.2020 – 2 BvR 2347/15 u.a. = BVerfGE 153, 182.